

Theologisches Gutachten zur Tauffrage. Korreferat zu der „Betrachtung der Tauffrage“ in Hinsicht auf die Frage der Kindertaufe

Von Dietrich Bonhoeffer

Der Pfarrer der Bekennenden Kirche Arnold Hitzer aus Rehhof (Kreis Marienwerder/Ostpreußen verfasste 1941 „Anmerkungen zur Tauffrage unter besonderer Berücksichtigung der Kindertaufe“, in denen er die theologische Begründung der Kindertaufe als „Irrlehre“ bezeichnete und eine „Glaubenstaufe“ forderte. Er empfahl die Wiedertaufe, da „gläubige Laien und Pfarrer ihre eigene Säuglingstaufe nicht als gültige Taufe ansehen können“. Der ostpreußische Bruderrat bat daraufhin Julius Schniewind und Dietrich Bonhoeffer um Gutachten zu Hitzers Ausarbeitung und führte aufgrund dieser Gutachten am 7. 10. 1942 mit Hitzer ein Lehrgespräch. Hitzer, der auf seinen Anschauungen beharrte, schloss sich nach dem Kriege der Pfingstbewegung an. Bonhoeffers Gutachten folgt der Gliederung der Arbeit Hitzers, ohne dass es dabei auf alle Argumente Hitzers eingeht.

A. Die Aussage der Heiligen Schrift.

Die Praxis der Kindertaufe lässt sich im Neuen Testament (NT) zwar nicht direkt nachweisen, ist aber doch aus ihm wahrscheinlich zu machen. Jedenfalls kann ihr Vorhandensein und ihre Berechtigung weder aus exegetischen, noch aus theologischen Gründen bestritten werden.

I. Exegetisches.

Mt. 28, 19. Die Koordination von *baptízontes* zu *mathēteúsate* ist zwar sprachlich möglich, aber keineswegs zwingend. [564] Die alte Lesart *baptísantes*, die nach der Regel Bengels nicht einfach übergangen werden kann, würde eine Koordination ausschließen. Es müssen die Auslegungsmöglichkeiten offen bleiben, daß in „Taufen“ und „Lehren“ sich das *mathēteúein* vollzieht, wie auch, daß das Taufen hier dem Lehren vorgeordnet ist. Das *autoús* mag bedeuten, daß es sich um eine Auswahl aus den Völkern handelt; weitere Schlüsse können aus ihm nicht gezogen werden. *mathēteúein* ausschließlich als Evangelisieren durch Predigt zu verstehen, ist sprachlich nicht ausreichend zu begründen.

Mark. 10, 15. Im vorliegenden Zusammenhang ist für das *hós paidíon* eine mögliche, nach J. Jeremias („Hat die älteste Christenheit die Kindertaufe geübt?“ Seite 25 ff.) sogar die nächstliegende Übersetzung „als Kind“.

Mark. 10, 14. Jesus sagt den Kindern das Gottesreich zu. *toioútōn* bedeutet nicht, daß sich die Verheißung auf solche bezieht, die in ihrer Gesinnung den Kindern gleichen, sondern vielmehr, daß die Verheißung nicht nur diesen hier zu Jesus gebrachten, sondern allen ihresgleichen, also allen Kindern [565] gehört, analog zu der Seligpreisung der Armen, vgl. Lohmeyer: Markuskommentar Seite 202 ff.

Acta 16, 40 besagt nicht, daß die „Brüder“ zum Haus der Lydia gehören, sondern höchstens, daß sie sich darin versammelten.

Acta 16, 15.33; 18, 8; 1. Kor. 1, 16; Acta 11, 15 ist von der Taufe eines „ganzen Hauses“ gesprochen – beachte das *hápantes, hólōs, pás* –. Abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit

der Annahme, daß diese Häuser ohne kleine Kinder gewesen sind, ist es unmöglich, die „Kinder“ des Hauses prinzipiell auszunehmen, da zu den „Kindern“ ja auch die bereits herangewachsenen Kinder gezählt werden. So bleibt nur die Frage nach dem Alter. Nirgends gibt es einen Hinweis, daß die kleinen Kinder nicht zum „Hause“ zählten oder daß sie bei der Taufe ausgenommen werden sollten. Dieser Gedanke ist ohnedies angesichts des Begriffs des Hauses, unter dem ein Ganzes, Unteilbares verstanden wird, unwahrscheinlich (vgl. auch Mt. 10, 13).

Kolosser 2, 11. Taufe als *peritomè tou Christou* wäre eine ungeeignete Bezeichnung, wenn es keine Säuglingstaufe gegeben hätte, da die Beschneidung am 8. Tag nach der Geburt erfolgte. Es ist durchaus nicht durch die Schrift zu begründen, daß die Beschneidung der Kinder ihren Grund in ihrer *natürlichen* Zugehörigkeit zur israelitischen Volksgemeinschaft hatte; [566] es geht vielmehr um das Zeichen des göttlichen Bundes, der Väter und Kinder umfaßt. Nur darum kann Paulus die Taufe als *peritomè tou Christou* bezeichnen, kann überhaupt die Beschneidung im NT in der theologischen Auseinandersetzung eine so große Rolle spielen.

Acta 2, 38. „euch und euren Kindern“. Unter den Kindern sind angesichts der nahen Enderwartung nicht die kommenden Generationen, sondern die Söhne und Töchter der Angeredeten zu verstehen, vgl. 2, 17. Der eschatologische Charakter der Taufe als Errettung vor dem Endgericht (2, 40) macht eine Unterscheidung im Alter der Kinder unwahrscheinlich.

Aussagen über die Kinder im allgemeinen.

Johannes wird im Mutterleib mit dem Heiligen Geist erfüllt (Luk. 1, 15); bei der Begegnung mit der schwangeren Maria „hüpft das Kind im Leibe der Elisabeth“ (Luk. 1, 41). Der neugeborene Jesus ist der Heiland und Herr der Welt (Luk. 2, 10 und 2, 30 f.). Kinder werden „zu Jesus gebracht“ (Mk. 10, 13, übrigens derselbe Ausdruck wie bei Heilungswundern 7, 32; 8, 22, also bei Geschehnissen von eschatologischer Bedeutung). Die starken Ausdrücke „die Jünger fuhren sie an“, „bedrohten sie“ vgl. Mk. 8, 33, Jesus „wurde unwillig“ vgl. Mk. 7, 34, der Ruf Jesu, die Kinder „zu ihm kommen zu lassen“ vgl. Mt 11, 28, sie nicht zu „hindern“, das in die Arme Nehmen der Kinder vgl. Mk. 9, 36 und Luk. 2, 28 (es handelt sich also um sehr kleine Kinder) – vor der begehrten Segnung deuten auf ein Ereignis von eschatologischem Gehalt (vgl. Lohmeyer a. a. O.). Den Kindern gehört das Reich Gottes (Mk. 10, 13 f.), bei Luk. 18, 15 statt *paidia* (Kind von 8 Tagen bis 12 Jahren) *bréphē* (Säuglinge). Eine Taufe der Kinder durch Jesus kam nicht in Frage, da [567] die Taufe mit dem Heiligen Geist erst nach Jesu Auferstehung und Hingang möglich wurde und die Johannestaufe durch die Gegenwart Christi überholt war. – Mt. 18, 2 f wird ein Kind den Jüngern zum Vorbild gestellt, nicht in seiner Gesinnung, sondern in seinem Sein. Die Aufnahme eines Kindes kommt der Aufnahme Christi gleich (Mk. 9, 37). Kinder schreien im Tempel „Hosianna dem Sohne Davids“ und Jesus sieht darin die Erfüllung von Ps. 8, 3 (Mt. 21, 15 f.). Auch hier ist der eschatologische Charakter des Vorgangs deutlich. Nirgends gibt es im NT angesichts des Heils, des hereinbrechenden Reiches Gottes, eine Zurücksetzung der Kinder, im Gegenteil stößt ein derartiger Versuch der Jünger (!) auf den „Unwillen“, d.h. den Zorn Jesu. Die Annahme der Kinder durch Jesus bezeichnet wie die der Blinden, Lahmen, Armen ein eschatologisches Heilsereignis. Sie erfolgt also gerade nicht auf Grund irgendeiner natürlichen psychologisch verstandenen Unschuld der Kinder – ein durchaus moderner Gedanke –, sondern als das Wunder Gottes, der die Hohen erniedrigt und die Niedrigen erhebt. Die „Unschuld“ der Kinder ist Gabe Christi, aber niemals natürliche Beschaffenheit, durch die die Gaben Christi – also etwa die Taufe – überflüssig würden. Der eschatologische Charakter der Annahme der Kinder durch Jesus erfordert vielmehr ihre Taufe durch die Kirche.

Aussagen über die Kinder in der christlichen Gemeinde.

Eph. 6, 1 und Kol. 3, 20 werden die Kinder unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß sie zur Gemeinde gehören – *en kyriō* – angeredet. (Es bleibt mindestens fraglich, ob nicht auch 1. Joh. 3, 12 und 14 hierher gehört.) Die Zugehörigkeit von Ungetauften zur Gemeinde ist sonst im NT nirgends erwähnt. Es fehlt aber auch jeder Hinweis darauf, daß die Kinder sich in einem bestimmten Alter taufen lassen sollten; es fehlt jede diesbezügliche Ermahnung an die Eltern oder Kinder, was [568] sich wiederum am leichtesten durch die selbstverständliche Voraussetzung der Kindertaufe erklärt. Jedenfalls ist das argumentum e silentio stärker zugunsten der Kindertaufe als gegen sie anzuführen. 1. Kor. 7, 14 spricht eher für als gegen die Kindertaufe. Daß nämlich die Taufe wegen der „Heiligkeit“ der Kinder überflüssig sei, ist angesichts der Taufe als Akt nicht der Sündenvergebung, sondern der „Versiegelung“ für das Endgericht ein unmögliches Gedanke (abgesehen davon, daß eine Gnadengabe Gottes im NT niemals „überflüssig“ ist, sonst wäre ja möglicherweise auch die Taufe für den Glauben „überflüssig“). Eher kann die Heiligkeit der Kinder gerade als Voraussetzung der Taufe gelten, also gerade als Aufhebung der Frage nach ihrer Mündigkeit. Der Hinweis auf das jüdische Proselytenrecht, demgemäß nach dem Übertritt der Eltern geborene Kinder nicht getauft zu werden brauchten, weil sie in „Heiligkeit“ geboren sind, ist sinngemäß dadurch begrenzt, daß auch solche Kinder beschnitten wurden. Die christliche Taufe aber ist *peritomē tou Christou*. Der Gedanke, daß Kinder, die vor dem Übertritt der Eltern geboren wurden, getauft werden mußten, während von christlichen Eltern geborene Kinder nicht getauft wurden, führt zu der unwahrscheinlichen und durch nichts bestätigten Vorstellung von Getauften und Ungetauften als Gliedern der christlichen Gemeinde. [569]

II. Theologisches.

Taufe und Glaube im NT

Wenn sich die Kindertaufe rein exegetisch weder behaupten noch bestreiten läßt, so führt vielleicht ein theologischer Rückschluß von anderen biblischen Aussagen zu einer weiteren Klärung.

1. *Taufe und Glaube stehen im NT in unlösbarem Zusammenhang.* Dabei ist der objektive Charakter von beidem wesentlich stärker zu betonen, als es in der Betrachtung Hitzers geschieht. Taufe ist die durch eine leibliche, von Christus eingesetzte Handlung sich real vollziehende Versetzung des Menschen in die Gemeinde der Endzeit, Eingliederung in den Leib Christi. In ihr geschieht Abwaschung der Sünde, Wiedergeborenwerden, Sterben und Auferstehen mit Christus, Gleichgestaltung mit dem Bild Christi, Empfangen des heiligen Geistes, Versiegelung in der endzeitlichen Gemeinde für den Tag des Gerichtes. Dies alles geschieht ohne jede Mitwirkung und Aktivität des Menschen als Christi eigenes Handeln (Eph. 5, 26) an seiner Gemeinde. Wo von den Heilsgaben der Taufe gesprochen wird, dort richtet sich der Blick kaum auf den einzelnen Empfänger bzw. auf die persönlichen „Bedingungen“, die an den Empfang der Taufe geknüpft sind; vielmehr fällt alles Gewicht auf die dem Sakrament in seinem von Christus eingesetzten Vollzug innenwohnende Gewalt, die von keinen menschlichen Bedingungen abhängig ist, und auf das Ganze der Gemeinde, den Leib Christi, dem dieses Sakrament zugehört. Ja, 1. Kor. 15, 29 ist allen verlegen ausweichenden Deutungsversuchen zum Trotz von einer Taufe für die Toten (wohl ungetauft gestorbene Christen) die Rede, einem Brauch, gegen den Paulus nicht nur nichts einwendet, sondern den er vielmehr zum Argument gegen die Leugner der Totenaufsterstehung benutzt. Wenn Taufe real „Wiedergeborenwerden“, Auferstehung vom Tode (vgl. außer Röm 6 auch Eph. 5, 14) ist, warum sollte aus solcher Auffassung der Taufe [570] nicht auch ein derartiger Brauch als extremer, von der Kirche zwar nicht akzeptierter, Ausdruck der Kraft des Sakraments entstehen

können? Die Paulusforschung der letzten Jahre hat uns diesen Realismus des paulinischen Denkens immer deutlicher erkennen gelehrt und die Umdeutung ins „geistig-sittliche“ unmöglich gemacht.

Nun kann es allerdings niemandem entgehen, daß die Taufe immer wieder mit dem Glauben in engste Verbindung gebracht wird (vgl. außer den genannten Stellen bes. Rom. 6, 8 und 11, Kol. 2, 12 b; Gal. 3, 26 ff.) und obgleich es nirgends ausdrücklich gesagt wird, daß nur Gläubige getauft werden dürften, so ist die Verbindung von Taufe und Glaube unausgesprochene Voraussetzung aller Ausführungen. Nun bedarf freilich der Begriff des Glaubens von vornherein in einer bestimmten Hinsicht der Klärung. Die in der „Betrachtung“ vorherrschende Bestimmung des Glaubens als „persönlicher Glaube“, als „persönliche Entscheidung für Jesus“, als „freie Entscheidung des Einzelnen“ gibt dem biblischen Begriff fast unmerklich eine Wendung, die ihm fremd ist und die bedenkliche Folgen haben muß. Es muß mindestens zur Kenntnis genommen werden, daß bei Paulus die Formulierung „mein Glaube“ oder „ich glaube“ niemals vorkommt (vgl. die Einschränkung des „ich glaube“ Mk. 9, 24; Acta 8, 37 ist nach Nestle späterer schlecht bezeugter Zusatz!), daß das Nomen „Glaube“ bei Paulus weit häufiger ist als das Verb „glauben“ (in Gal. z.B. 15:2, vgl. Lohmeyer: Grundlagen der paulinischen Theologie Seite 115 ff.), daß sogar „wir glauben“ oder „ihr glaubt“ relativ selten ist gegenüber dem absoluten Gebrauch des Nomen und der wichtigen Verbindung *pistis Christou*. Besonders auffallend ist die Formulierung: „der Glaube kam“, „der [571] Glaube wurde offenbart“ (Gal. 3, 23.25). Der Glaube ist also zunächst objektiv als Offenbarung, Geschehnis, Gnade, Geschenk Gottes bzw. Christi aufzufassen, durch welche das Ich gerade ganz aufgehoben wird – „ich..., doch nicht ich“ Gal. 2, 20! –. Im Glauben bekommen wir Anteil an einem Geschehen, in dem Gott allein und ganz der Handelnde ist, als Vater, Sohn und Heiliger Geist (vgl. 1. Kor. 12, 3; Röm. 8, 15.26 f.). Nur weil „der Glaube kam“, „offenbart wurde“, glauben *wir*, als Gemeinde; und erst wenn das erkannt ist, mag dann auch mit dem Vorbehalt von Mk. 9, 24 gesagt werden: ich glaube; aber auch dann doch immer nur so, daß der Blick keinen Augenblick auf das eigene Ich, sondern auf den Inhalt des Glaubens fällt. Es wird schon von hier aus deutlich, daß der der „Betrachtung“ zugrundeliegende Glaubensbegriff in unbiblischer Weise den Ton auf das „Persönliche“, auf das Ich, auf die freie Entscheidung legt und damit das Problem Taufe und Glaube von vornherein bedenklich belastet.

2. Der Taufe gegenüber ist der Mensch rein passiv. Es gibt keine Selbsttaufe, aber auch das Medium „Sich taufen lassen“, das in der „Betrachtung“ so auffallend oft begegnet, gibt es im NT nur ein einziges Mal (Acta 22, 16); sonst steht überall das Passiv. Der Mensch *wird* getauft. Der Glaube, der die Taufe empfängt – und nur im Glauben kann die Taufe empfangen werden –, kann keinesfalls als aktive Mitwirkung bei der Taufe verstanden werden; er ist reines Empfangen und nur real im Akt des Empfangs selbst. Der Glaube ist darum nicht eine selbständige Voraussetzung, die vom Empfang der Taufe getrennt werden könnte. Ohne Glaube gibt es kein Heil, keine Gemeinschaft mit Christus. Aber der Glaube schafft nicht das Heil, schafft nicht das Sakrament, sondern er empfängt es. Der Mensch ist auch oder vielmehr gerade im Glauben dem Heil gegenüber rein passiv; ja, der Glaube ist geradezu der theologische Terminus, der die reine Passivität des Menschen im Empfangen des Heils bezeichnet. Darum ist Rechtfertigung [572] aus Gnaden allein dasselbe wie Rechtfertigung aus Glauben allein. „Von der Auffassung, daß das Wesen des Glaubens bei Paulus oder irgendwo im NT Selbsthingabe an Gott und Christus sei, findet sich keine Spur“ (Cremer: Biblisch-theologisches Wörterbuch 9. Auflage Seite 844).

3. Da der Glaube immer am Worte Gottes entsteht (Röm. 10, 17), so kann er psychologisch nur als bewußtes verstehendes Hören und Beantworten des Wortes Gottes vorgestellt werden. Glaubensbekenntnis und Glaubensentscheidung sind – notwendige – Äußerungen, Gestalten

des Glaubens, aber sie sind nicht mit dem Glauben selbst identisch. Es gibt Christusbekenntnisse und persönliche Entscheidungen für Christus, die vor Christus nicht bestehen können (Mt. 7, 21; Luk. 9, 57 ff; Mt. 26, 33 ff.). Das Wesen des Glaubens ist – unabhängig von unserem psychologischen Vorstellungsvermögen! Glaube ist eben kein psychologischer, sondern ein theologischer Begriff! – nicht das bewußte Verstehen, Antworten, Sichentscheiden, sondern das reine Empfangen des Heils, wie es uns in Christus als dem Worte Gottes offenbart ist. Über die psychologischen Möglichkeiten dieses Empfangens reflektiert das NT nicht weiter. Da wo das starke Interesse der „Betrachtung“ liegt, hat das NT gar kein Interesse. Nur in Andeutungen spricht es von Möglichkeiten des Heilsempfanges, die jedenfalls im persönlichen Glaubensbekenntnis und der persönlichen Glaubensentscheidung nicht aufgehen. Mt. 9, 2 spricht Jesus auf den Glauben der Krankenträger hin dem Gichtbrüchigen Sündenvergebung zu (selbst wenn *autōn*, was sprachlich kaum möglich ist, sich *auch* auf den Gichtbrüchigen beziehen sollte, ist es beachtlich, daß es nicht *autoū* heißt, vgl. die Heilungswunder, die auf den Glauben und die Fürbitte anderer erfolgen bes. Mk. 9, 23; Mt. 8, 13!). 1. Kor. 7, 14 spricht von einer nicht durch den persönlichen Glauben bedingten Heiligung des ungläubigen Ehegatten durch den gläubigen. 1. Korinther 15, 29 gehört in besonderer Weise in diesen Zusammenhang (s. oben), ebenso die Heilszusage an die Säuglinge (Luk. 18, 15), der Lobpreis und Dank Jesu für die Offenbarung Gottes an die „Unmündigen“ (vgl. auch Luk. [573] 9, 49 f., wo im Zusammenhang mit der Aufnahme der Kinder Johannes im Namen der Jünger davon berichtet, daß sie einen, der im Namen Jesu Wunder tat, daran hinderten, weil er Jesus nicht nachfolgte – das Gemeinsame mit den Kindern besteht offenbar in diesem Nichtnachfolgen, sich nicht bewußt Entscheiden – worauf Jesus antwortet: „wehret ihm nicht“ vgl. Luk. 18, 16, „wer nicht wider uns ist, der ist für uns“). Schließlich gehört hierher auch das korporative Denken des NT (vgl. Mt. 10, 13 und die Worte über die Städte Mt. 11, 20). Aus allen diesen Stellen ergibt sich nicht mehr, aber auch nicht weniger als die Berechtigung zu der Frage, ob es erlaubt sei, den Kindern, die von gläubigen Eltern geboren werden, die Taufe vorzuenthalten, weil sie die psychologischen Voraussetzungen für ein persönliches Bekenntnis und Sichentscheiden nicht haben.

4. Das NT spricht explicite nur von der Taufe Gläubiger. Verkündigung, Buße, Glaube, Taufe ist die immer wieder bezeugte Reihenfolge. Durch die Taufe wird der Gläubiggewordene dem Leib Christi eingegliedert. Die Praxis des NT löst also das sachliche Verhältnis von Taufe und Glaube konkret durch den vorherrschenden Brauch der Erwachsenentaufe. Das entspricht der Missionssituation. Es wäre aber, wie wir gesehen haben, unerlaubt, die sachliche Zusammengehörigkeit von Taufe und Glaube *ausschließlich* als das zeitliche Nacheinander von persönlichem Glaubensbekenntnis und Taufe zu verstehen. Es gibt Taufe nur, wo geglaubt wird. In der Missionssituation bedeutet das: bewußtes Bekenntnis des Glaubens durch Erwachsene; da aber auch das Glaubensbekenntnis (es ist übrigens an keiner Stelle der Schrift mit Sicherheit überliefert) seinem Wesen nach nicht als Werk, als psychischer Vorgang, verstanden werden darf, bleibt die Frage offen, ob der Glaube als reines Empfangen nicht auch stellvertretender Glaube der Gemeinde für ihre Kinder bzw. der Glaube der unmündigen Kinder der Gemeinde selbst sein könne, wobei ja immer wieder zu bedenken ist, daß ein Mensch niemals „auf“ seinen Glauben, also auch die Kinder niemals „auf“ den Glauben [574] der Gemeinde oder ihren eigenen Glauben getauft werden, sondern allein auf den Namen Jesu Christi. Die neutestamentliche Praxis der Glaubenstaufe Erwachsener kann theologisch nur als eine Möglichkeit der Lösung des Verhältnisses von Taufe und Glaube verstanden werden, neben der die Möglichkeit der Kindertaufe nicht ausgeschlossen werden kann. Die *Verweigerung* der Kindertaufe ist jedenfalls neutestamentlich nicht zu begründen und zwar gerade auch vom Glaubensbegriff der Rechtfertigungslehre aus. Tritt nun zu dieser Einsicht, die vom Glaubensbegriff her gewonnen ist, hinzu der Taufbefehl und die Taufverheibung Jesu als sakrale Realität und kommt noch dazu die Erkenntnis, daß jeder Mensch in Sünden geboren ist und der Wiedergeburt bedarf, so wird aus der theoretischen Möglichkeit der Kindertaufe eine konkrete

Glaubenshoffnung und Zuversicht, in der die Gemeinde ihren Kindern die Taufe nicht mehr vorenthalten zu dürfen glaubt.

B. Zur Lehre der lutherischen Bekenntnisschriften.

1. Begründung der Taufe ist der Taufbefehl Christi. Dieser ist universal. Die Gabe der Taufe ist (in dem entscheidenden Begriff zusammengefaßt) Wiedergeburt. Die Wirksamkeit der Taufe beruht auf Befehl und Verheißung Christi. Die Taufe fordert als Gottes Gnadengabe den Glauben. Was bedeutet das [575] für die Kindertaufe? Wie wird die Kindertaufe im Glauben empfangen? Antwort: Durch den Glauben der Kinder und durch den Glauben der Gemeinde.

2. Der Kinderglaube: Der Haupteinwand richtet sich gegen seine psychologische Unmöglichkeit. Dagegen ist zu sagen:

- a) Es ist psychologisch nicht weniger unmöglich, von der Sünde der Kinder zu sprechen, wie es die Lehre von der Erbsünde tut. Sünde und Glaube sind nicht psychologische Akte, sondern reale Beziehungen auf Gott.
- b) Der reformatorische Glaubensbegriff ist nicht wie der pietistische psychologisch, sondern theologisch bestimmt. „Solches Glauben, ‚Hangen‘ und ‚Ergreifen‘ ist so sehr nur Empfangen der Gnade, daß jede psychologische Beschreibung dieses Vorgangs ausscheiden muß. Der Akt dieses Empfangens kann auch nicht an psychologische Voraussetzungen gebunden sein“ (Schlink: Theologie der Bekenntnisschriften Seite 213).
- c) Die spätere lutherische Unterscheidung einer fides directa und reflexiva, immediata und mediata besteht theologisch zu Recht und schützt vor Psychologisierung und Vergesetzlichung des Glaubensbegriffes.
- d) Luther macht aus dem Kinderglauben kein selbständiges Theologumenon, sondern er widerspricht der falschen Beweisführung, die seine Unmöglichkeit behaupten will. [576]

3. Der Patenglaube: Der Haupteinwand richtet sich auf die Unmöglichkeit des stellvertretenen Glaubens. Dazu ist zu sagen:

- a) Der Glaube der Gemeinde geht dem Glauben des Einzelnen immer voraus und zwar in der doppelten Hinsicht, daß die Gemeinde im Glauben an Befehl und Verheißung Christi die Taufe verwaltet und daß sie im Glauben fürbittend für den Täufling die Taufe empfängt.
- b) Der Glaube der Gemeinde nimmt darum Christi Wort fürbittend für das Kind in Anspruch und ist der göttlichen Erhörung ihres Gebetes gewiß.
- c) Der Glaube der Gemeinde tauft das Kind nicht auf die Kraft des Gemeindeglaubens oder Kinderglaubens, sondern auf die Kraft des Wortes Christi.
- d) Der Glaube der Gemeinde trägt die Kinder durch Fürbitte und christliche Unterweisung aufgrund der geschehenen Taufe.
- e) Ins Herz sehen kann die Gemeinde dem Erwachsenen, den sie im Glauben durch die Taufe aufgrund seines Bekenntnisses als Glied aufnimmt, ebensowenig wie dem Kind.
- f) Der Glaube der Gemeinde ist kein Werk, das sie anstelle des Kindes leistet, sondern durch das Wort Christi gewirktes Erbitten, Erhoffen und Empfangen der Verheißungen Christi für das Kind.

- g) Die Inanspruchnahme des Evangeliums Mk. 10, 13 ff. für die Kindertaufe beruht auf der darin enthaltenen Zusage des Himmelreiches an die Kinder. Wie wollte man ihnen, denen das Himmelreich gehört, die Taufe verwehren dürfen? [577]
- h) Die Argumentation der Bekenntnisschriften geht weniger auf einen positiven dogmatischen Erweis für die Notwendigkeit der Kindertaufe, als [daß] sie das Recht der Verweigerung der Kindertaufe bestreitet. Der „stellvertretende“ Glaube darf ebensowenig wie der Kinderglaube zu einem selbständigen Theologumenon werden; vielmehr wird dem Glauben der Gemeinde, in welchem sie Kinder auf Christi Verheißung hin zu taufen wagt, nicht widersprochen, noch wird er in biblizistischer Gesetzlichkeit als Irrglaube verworfen.
- i) Zum Verhältnis von Kinderglauben und Patenglauben ist zu beachten, daß die Bekenntnisschriften beide nebeneinander nennen. Dabei liegt das Übergewicht entschieden beim Patenglauben, ohne den keine Kindertaufe sein kann. Der Glaube der Gemeinde trägt auch hier den Glauben des Einzelnen. Der unausgesprochene Kinderglaube wird von den Paten öffentlich bekannt.
- j) Kinderglaube und Patenglaube sind letztlich nur ein Ausdruck für jene Objektivität des Glaubens, von der im neutestamentlichen Zusammenhang die Rede war. Weil „*der Glaube kam*“, „*der Glaube offenbart wurde*“, darum kann dort, wo das Ereignis geworden ist, im Glauben getauft und die Taufe empfangen werden.

4. Die theologische Besinnung muß sich also streng genommen darauf beschränken, die Möglichkeit der Kindertaufe freizugeben. Die Lehre von der Kindertaufe ist eine Grenzlehre, auf der nicht systematisch weitergebaut werden kann, die aber als solche ihr Recht hat. Diese innere Begrenzung der theologisch möglichen Aussagen über die Kindertaufe wird dort (auch in den Bekenntnisschriften) überschritten, wo eine selbständige Lehre von der Heilsnotwendigkeit der Kindertaufe und von der Verdammung der ungetauft gestorbenen Kinder vertreten wird. [578] Der Begriff der Heilsnotwendigkeit führt an sich schon dort, wo er auf einzelne Stücke der Offenbarungswirklichkeit angewandt wird, zu einer unerträglichen Zerreißung des Heilsganzen und zu einem gesetzlichen Verständnis der einzelnen Stücke. Nicht die Frage, was zum Heil notwendigerweise geschehen *muß*, sondern was geschehen *darf*, ist biblisch. Wer aber wollte angesichts des Heils etwas zu tun ausschlagen, was er tun darf? Die Frage nach dem Heil Verstorbener ist niemals, auch wo es sich um Getaufte handelt, direkt zu beantworten. Sie hat ihren Sinn und ihr Recht nur darin, daß sie den Einzelnen und die Gemeinde immer wieder ganz auf Gottes Gnade, d.h. auf Christus, sein Wort und sein Sakrament, verweist. Die Kasuistik, die sich bei der Frage nach der Heilsnotwendigkeit der Taufe entwickelt hat, macht aus der Taufe ein menschliches Werk. Ebenso falsch aber ist es, die Kindertaufe für „unnötig“ zum Heil der Kinder zu erklären und ohne weiteres an eine Gnade Gottes zu appellieren, die „größer ist als die Taufe“, wovon in der Schrift kein Wort zu finden ist. Der Vorwurf, die Bekenntnisschriften bänden die Gnade Gottes zu stark an die Taufe und machten dadurch die Taufe zu einer selbständigen Größe neben Christus, muß in diesem Zusammenhang zurückgewiesen werden. Daß wir nicht durch den Glauben an die Taufe, sondern durch den Glauben an Christus selig werden, braucht man den Verfassern der Bekenntnisschriften nicht ausdrücklich zu erklären. Daß es aber Gott gefallen hat, seine Gnade an Christus und das heißt an Wort und Sakrament zu „binden“ und daß es außerhalb von Wort und Sakrament keine Gnade Gottes gibt, von der uns etwas offenbart wäre, das haben die Bekenntnisschriften mit gutem Grund bezeugt und der Gott, der nach unseren Gedanken und Wünschen „größer“ sein soll als diese seine Gnade, ist nicht der Gott der Bibel. Statt nach einem solchen „größeren“ Gott zu verlangen, von [579] dem wir doch nichts wissen können, sollten wir gerade die gnädige Nähe Gottes, wie sie in der Bindung an Wort und Sakrament geschenkt ist, preisen und uns ganz an sie halten.

5. Die Bekenntnisschriften widerstehen mit Recht den Schwärmern, die die Kindertaufe verbieten, sie geben vielmehr aufgrund der Schrift und ihres „Schlüssels“, der Rechtfertigungslehre, die Kindertaufe frei. Sie verwerfen aber vor allem als schwärmerischen Übermut den Gedanken, als sei die von der Kirche im Glauben an das Wort Christi und auf seinen Namen vollzogene Taufe keine Taufe. Die *Gültigkeit* der Taufe ruht allein auf Befehl und Verheibung Jesu Christi. Der *Nutzen* der Taufe liegt am Glauben, der sie empfängt. So dürfen selbst die Gegner der Kindertaufe niemals ihre Gültigkeit, höchstens ihren Nutzen infragestellen.

6. Über das zeitliche Verhältnis von Taufe und Glaube geben die Bekenntnisschriften keine nähere Auskunft. Sie begnügen sich mit der Feststellung der sachlichen Zusammengehörigkeit von beidem. Während die Erwachsenentaufe den Glauben der Taufe zeitlich vorordnet, lässt die Kindertaufe die Frage offen. Zwar geht der Glaube der Gemeinde der Taufe voran, aber der Kinderglaube wie auch der spätere bewußte Glaube sind Folgen der Taufe. Der Glaube der heutigen Gemeinde ist nicht zu denken ohne die Einsetzung der Taufe, die ihm vorangeht. Wiederum ist die erste Gemeinde schon als gläubige getauft. Endlich aber geht die Einsetzung der Taufe durch Christus dem Glauben der Gemeinde, wie er an Pfingsten begründet wird, voran. So kommt letztlich die Frage nach dem zeitlichen Verhältnis von Taufe und Glaube (wenn nicht willkürlich irgendein bestimmter Zeitpunkt, also etwa die Taufe der ersten Gemeinde, aus dem Gesamtzusammenhang herausgerissen wird) auf die Frage nach dem zeitlichen Verhältnis von Wort und Sakrament heraus. Diese Frage aber ist theologisch nicht mehr zu entscheiden, da in Jesus Christus Wort und Sakrament eins sind. Auch Joh. 1, 1 ist ja von Joh. 1, 14 nicht mehr zu trennen. Das Argument, daß Christus erst gepredigt und nur am Ende seines Lebens die Sakamente eingesetzt habe, geht an der Tatsache vorüber, daß die leibliche [580] Gegenwart des predigenden Christus selbst schon Sakrament war und daß die Einsetzung der Sakamente vor seinem Hingang nur als Vergewisserung seiner weiteren leiblichen Gegenwart verstanden werden kann. So ist die Frage nach dem zeitlichen Verhältnis von Wort und Sakrament, nach Glaube und Taufe nicht theologisch, sondern nur pädagogisch-psychologisch-praktisch zu lösen. Es ist gewiß unerlaubt – darin hat die „Betrachtung“ recht – die Notwendigkeit der Kindertaufe z.B. aus dem dogmatischen Begriff der *gratia praeveniens* zu deduzieren, die Kindertaufe als Illustration eines dogmatischen Satzes zu behandeln. Ebenso unerlaubt ist es freilich auch, aus irgendeinem Gemeindebegriff die Verwerfung der Kindertaufe zu deduzieren. Über Recht und Unrecht der Kindertaufe entscheiden allein die biblischen Aussagen über die Taufe, die durch den Schlüssel der Heiligen Schrift, die Botschaft von der Rechtfertigung aus Gnaden und Glauben allein, aufgeschlossen werden. Ist von hier aus aber die Kindertaufe als erlaubt anzusprechen, so darf nachträglich z.B. der Begriff der *gratia praeveniens* als Illustration der Kindertaufe mit gutem Recht herangezogen werden.

C. Taufe und Gemeinde.

1. Wie in der Missionssituation das Verhältnis von Taufe und Glaube in dem Vorherrschen der Taufe Erwachsener gelöst wird, so in der volkskirchlichen Situation in dem Vorherrschen der Kindertaufe. Beide Möglichkeiten sind in die Freiheit und Verantwortung der Gemeinde gegeben und werden je nach der geistlichen Lage der Gemeinde, nach dem Glauben der Gemeinde [581] und nach ihrer Situation in der Welt geübt werden. Taufmißbrauch ist ebenso dort, wo die Kindertaufe unter Vernachlässigung der strengen Beziehung auf den Glauben der Gemeinde geübt wird, wie dort, wo der Glaube der Erwachsenen zum Werk wird, auf dem die Gültigkeit der Taufe beruhen soll. Die Kindertaufe droht immer, die Taufe vom Glauben zu lösen, wie die Erwachsenentaufe immer die in Christi Wort allein begründete Taufgnade zu zerstören droht. Ein Mißbrauch der Kindertaufe, wie er in der Vergangenheit unserer Kirche

unzweifelhaft festzustellen ist, wird daher die Gemeinde notwendig zu einer sachgemäßen Einschränkung ihres Gebrauchs und zu einer neuen Würdigung der Erwachsenentaufe führen.

2. Immer wieder ist in Zeiten der Verweltlichung der Kirche die völlige Verwerfung der Kindertaufe und die Forderung der Glaubentaufe und Wiedertaufe zur Kampfparole für die Erneuerung der Kirche bzw. für die Bildung einer von der Welt geschiedenen, reinen Gemeinde der Gläubigen erhoben worden. Niemals ist die Kirche durch diese Parole erneuert worden. Vielmehr ist es zu ungezählten Absplitterungen gekommen, die teils am Rande der Kirche ein Eigenleben führten, teils selbst wieder in der nächsten Generation zur Kindertaufe zurückkehrten. Diese Feststellung ist kein theologisches Argument, sie gehört aber zu den Akten der Kirchengeschichte, die sich jeder verantwortliche Christ, der mit diesen Fragen umgeht, vorlegen muß.

3. Die geschichtsspekulative Behauptung, daß mit dem Zuendegehen der konstantinischen Epoche der Kirchengeschichte in unseren Tagen auch die Kindertaufe als Spezifikum dieser Epoche fallen müsse, beruht auf dem Irrtum, als sei die Kindertaufe erst unter Konstantin eingeführt worden. Dagegen steht es fest, daß bereits Irenäus, Tertullian, Hippolyt und Origenes (der sie auf apostolische Tradition zurückführt) die Kindertaufe [582] als allgemeine Übung voraussetzen. Die Synode von Karthago 251 berät bereits über die Frage, ob am 3. oder 8. Tage nach der Geburt getauft werden solle. Nicht daß die christliche Gemeinde ihre Kinder tauft, sondern daß die Taufe als solche eine Qualifikation für das bürgerliche Leben wurde, gehört zur konstantinischen Epoche; nicht in der Kindertaufe, sondern in dieser weltlichen Qualifizierung der Taufe überhaupt, liegt die Fehlentwicklung. Das sollte klar unterschieden werden.

4. Die Sehnsucht nach einer von der Welt geschiedenen, reinen, echten, wahrhaftigen, einsatz- und kampffähigen Gemeinde der Gläubigen ist in einer verweltlichten Kirche sehr begreiflich, aber sie ist voller Gefahren: zu leicht tritt hier ein Gemeindeideal an die Stelle der wirklichen Gemeinde Gottes, zu [583] leicht wird die reine Gemeinde als eine von Menschen zu vollbringende Leistung verstanden, zu leicht werden die Gleichnisse Jesu vom Unkraut im Acker und vom Fischnetz übersehen, zu leicht wird vergessen, daß Gott die *Welt* geliebt hat und will, daß *allen* Menschen geholfen werde, zu leicht verdrängt ein kurzschnülliger gesetzlicher Biblizismus die verantwortliche theologische Besinnung. Die Scheidung der Gemeinde von der Welt, die Reinheit, Kampfbereitschaft, Wahrhaftigkeit der Gemeinde sind nicht an sich selbst direkt zu erstrebende Ziele, sondern sie sind Früchte, die einer echten Verkündigung des Evangeliums von selbst folgen. Luthers Reformation kam nicht aus dem Versuch der Verwirklichung eines besseren, vielleicht „urchristlichen“ Gemeindeideals, sondern aus der neuen Erkenntnis des Evangeliums aus der Heiligen Schrift. Nicht um die Wiederherstellung der urchristlichen Gemeinde, sondern nur um Ausrichtung des Evangeliums heute kann es gehen. Echte kirchliche Erneuerung wird sich von Schwärmerei immer dadurch unterscheiden, daß sie an den zentralen und gewissen Lehren der Schrift ihren Ausgang nimmt. Nun ist es zwar unzweifelhaft, daß die rechte Verwaltung des Taufakaments eine zentrale Forderung der Schrift ist, jedoch läßt sich die Verwerfung der Kindertaufe nach allem bereits Gesagten bestimmt nicht als eine zentrale und gewisse Lehre der Heiligen Schrift bezeichnen. Wo aber Menschengedanken – und seien es die besten, reinsten und frömmsten – zum Ausgangspunkt kirchlicher Erneuerungsbestrebungen gemacht werden, dort ist die Sache der Kirche, die allein auf dem klaren und gewissen Worte Gottes ruht, gefährdet, besonders wenn sich Menschengedanken unter Verwerfung des Glaubens der Kirche allein als göttliche Wahrheit ausgeben.

5. Besonders bedenklich an der vorliegenden „Sonderbetrachtung über Taufe und Gemeinde“ sind folgende Formulierungen: [584] Seite 39: „Wer nicht ganz auf Christi Seite treten, das bekennen und dem Ausdruck verleihen will durch Sich-Taufenlassen, der bleibe draußen!. Da

wird eine klare ganze Entscheidung gefordert. Da wird die Luft rein. Diese Wahrhaftigkeit macht die Botschaft glaubhaft und das Zeugnis der Kirche für die Jugend anziehend.“

Hier spricht ein – die Jugend gewiß anziehender – Rigorismus und Idealismus, der persönliche Entschlossenheit allzu direkt mit Glauben identifiziert (s. oben), der den glimmenden Docht auslöscht und das zerstoßene Rohr zerbricht. Dem entspricht die Äußerung Seite 38, daß die Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi subjektiv gesehen auf der freien Entscheidung des Einzelnen, auf der Freiwilligkeit beruht. Auch hier wird „freie Entscheidung“ für „Glauben“ eingesetzt und damit eine gefährliche Verbiegung des biblischen Glaubensbegriffes vorgenommen (s. oben). Dieser terminologisch und damit zugleich sachlich bedeutsamen Begriffsveränderung entspricht auch die Einführung des unbiblischen Begriffes der „Glaubenstaufe“ und die im Gegensatz zum NT auffallend oft wiederkehrende Verwendung der medialen Form „Sichttaufenlassen“. Alles dies weist in dieselbe Richtung eines sich von der Bibel entfernenden, psychologisch-aktivistischen Denkens. „Entscheidung für Christus“ – selbst ein unbiblischer Terminus – ist die aktivistische Verkehrung des passiven Charakters des Glaubens. Entscheidung für Christus stellt den Menschen in den Mittelpunkt der Betrachtung, „Glaube“ ist ganz auf seinen Gegenstand, auf Christus gerichtet. Seite 37 wird die Kindertaufe als Antastung nicht nur der Freiheit des Menschen (woher kommt eigentlich *dieser* Freiheitsbegriff?: aus Idealismus [585] und liberaler Theologie, nicht aus der Bibel), sondern auch Gottes in seiner Gnadenwahl bezeichnet. Dabei ist die Universalität des Heilswillens Gottes, wie ihn die Schrift bezeugt, gelehnt, es wird Gottes Gnade von seinen Gnadenmitteln getrennt (wie wir oben schon an anderer Stelle beobachteten) und Gemeinde und Welt treten als von Ewigkeit her Erwählte und Verdammte klar auseinander. Wie steht es dann aber mit Joh. 3, 16? Dasselbe Verhältnis von Gemeinde und Welt, das sich vorher auf der psychologischen Ebene als „persönliche Entscheidung“ und „Unentschiedenheit“ darstellt, wiederholt sich hier aufgrund einer abstrakten Lehre von der doppelten Prädestination und dementsprechend von einer Freiheit Gottes von seinen Gnadenmitteln, d.h. von seiner Offenbarung. In beiden Fällen wird das echte Verhältnis von Gemeinde und Weh, das sich nur im Glauben an die Offenbarung Gottes in der Welt entfaltet und sowohl Joh. 3, 16 wie 1. Joh. 2, 17 umfaßt, verfehlt und zu einer falschen einlinigen Formulierung gebracht. Diese mag eindrucks voller, anziehender sein, aber sie macht aus der Kirche Gottes ein Ideal der Frommen.

6. Die Abschaffung der Kindertaufe ist kein wirksames Mittel, der Verweltlichung der Kirche entgegenzutreten, weil auch die „Glaubenstaufe“ nicht vor schweren Rückfällen sichert, ja vielmehr gerade die besondere Betonung persönlicher Bekehrungserlebnisse erfahrungsgemäß häufig zu schwärmerischen Entgleisungen und Rückschlägen führt. [586]

7. Nicht die Abschaffung der Kindertaufe, wohl aber eine rechte evangelische Taufzucht wird heute von der christlichen Gemeinde gefordert. Da die Kindertaufe dort, wo sie im Glauben (s. oben), also innerhalb der gläubigen Gemeinde, vollzogen wird, von der Schrift her nicht verwehrt werden kann, sondern als ein besonderes Gnadengeschenk Gottes an die gläubige Gemeinde dankbar ergriffen werden darf, wird die rechte evangelische Taufzucht ihr Augenmerk darauf zu richten haben, ob gläubige Paten und Eltern als Glieder der Gemeinde das Kind zur Taufe bringen oder nicht. Sie wird in erster Linie positiv die Taufbelehrung für Gemeinde, Paten und Eltern ernster nehmen als bisher, sie wird von der besonderen Gnade der Kindertaufe Zeugnis geben, die nicht verschleudert werden darf, sie wird vor dem Mißbrauch der Taufe warnen und sie wird nötigenfalls die Kindertaufe dort verweigern, wo nach ihrem klaren Urteil die Taufe nicht im Glauben begehrte wird. Sie wird sich aber in ihrer Weigerung nicht von irgendeinem Rigorismus leiten lassen, sondern von der Liebe Gottes zur Welt und zu seiner Gemeinde.

8. Wie stellt sich die Kirche zu Christen, die die Kindertaufe überhaupt aus Glaubensgründen ablehnen zu müssen meinen? a) Sie hat kein Recht, gläubige Gemeindeglieder, die ihre Kinder nicht taufen lassen, aufgrund der Heiligen Schrift in Zucht zu nehmen, b) Dasselbe gilt gegenüber Pfarrern, die es mit ihrer Familie ebenso halten. Sie wird in beiden Fällen einen praktischen Hinweis auf den Ernst der Taufgnade erblicken, c) Sie kann aber ihren Pfarrern nicht erlauben, solchen gläubigen Christen, die die Taufe für ihre Kinder begehren, diese zu verweigern, weil diese Verweigerung sich nicht aus der Schrift rechtfertigen lässt, d) Sie kann ihren Pfarrern nicht erlauben, eine schriftwidrige Lehre von der Unerlaubtheit der Kindertaufe zu verkündigen, während sie ihnen nicht verwehren kann, die Erwachsenentaufe mit bibli-schen Gründen zu empfehlen, e) Unter keinen Umständen aber kann sie die Wiedertaufe dulden, d.h. die Ungültigkeitserklärung der von der Kirche Christi im Glauben an das Wort Christi von jeher vollzogenen Taufe. Lehre und Praxis der Wiedertaufe zerstört die Einheit und die Gemeinschaft der [587] Kirche, indem sie alle als Kinder Getauften als Ungetauft und d.h. als nicht zum Leibe Christi gehörig ansieht. An dieser Stelle liegt auch der gefährliche Punkt der „Betrachtung“, zu dem die Kirche nur ein Nein sagen kann. Die Wiedergetauften scheiden sich selbst nicht nur von der Welt, sondern auch von der Kirche Jesu Christi.

Quelle: Dietrich Bonhoeffer Werke, Band 16: *Konspiration und Haft 1940-1945*, hrsg. v. Jørgen Glenthøj, Ulrich Kabitza und Wolf Krötke, München: Chr. Kaiser Verlag 1996, S. 563-587.